

KdU-Kalkulationstool für besondere Wohnformen im Sinne des Rahmenvertrag SGB IX für Baden-Württemberg ab 01.01.2020 **Kurz-Ausfüllhilfe zum Übergangszeitraum 2020-2021**

zur KdU-Tool-Version 1.3

Das KdU-Tool in der zwischen den Landesrahmenvertrags-Partnern geeinten Version 1.3. kommt auch in der Übergangsphase der BTHG-Einführung 2020-2021 zum Einsatz. Damit eine Umsetzung der Vorgaben des BTHG zum 01.01.2020 zeitlich überhaupt möglich wird, haben die Rahmenvertrags-Partner **einheitliche Vereinfachungen** festgelegt, auf deren Basis die Kosten der Unterkunft zum 01.01.2020 für einen Übergangszeitraum bis maximal 31.12.2021 kalkuliert werden. Die Kurz-Ausfüllhilfe führt Sie kompakt für die Berechnung im Übergangszeitraum durch die einzelnen Reiter des KdU-Tools. Die Angaben zu einzelnen Feldern beziehen sich auf die KdU-Tool Version 1.3. Die Lektüre der vollständigen Ausfüllhilfe zum KdU-Tool wird zum besseren Verständnis dringend empfohlen.

1. Reiter A Flächen

Entsprechend der Vorgaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) ist der Flächenschlüssel zur Aufteilung der Kosten in persönliche Wohnflächen inkl. Gemeinschaftsflächen und Fachleistungsflächen **auch in der Übergangsphase auf Basis der tatsächlichen Flächen** zu ermitteln.

→ *Es ergeben sich somit an dieser Stelle keine Änderungen gegenüber den Beschreibungen in der KdU-Ausfüllhilfe zum KdU-Tool Version 1.3.*

2. Reiter B_1 Gebäude Kaltmiete

Während der Übergangsphase 2020-2021 kann gem. BMAS¹ die Ermittlung der Miete auf **Basis der bisherigen IK-Sätze** vereinfacht erfolgen. **Die Rahmenvertrags-Partner haben vereinbart, dass die Ermittlung in Baden-Württemberg im Übergangszeitraum grundsätzlich auf dieser Basis erfolgt.** Erst im Anschluss an die Übergangsphase erfolgt als Standardfall die Ermittlung detailliert auf Basis der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

- *Das KdU-Tool sieht diese Möglichkeit der Berechnung mit dem bisherigen IK-Satz für Ausnahmefälle vor. Bitte setzen Sie ein „x“ in Feld D8 in Reiter B_1.*
- *Nun erscheint auch das Feld F8 gelb hinterlegt. Bitte tragen Sie dort den bisherigen IK-Satz des Angebots ein.*
- *Es sind im Übergangszeitraum keine weiteren Eintragungen in Reiter B_1 notwendig.*

3. Reiter B_2 Sonderinfrastruktur

Kosten zentraler Verwaltungsflächen werden automatisch durch einen pauschalierten Aufschlag in Höhe von 3% auf die Mietkosten der persönlichen Wohnflächen und der Fachleistungsflächen berücksichtigt (dieser wird im Reiter E und im Reiter Ergebnis-Übersicht ausgewiesen). Darüber hinausgehende – eigentumsrechtlich betrachtet – „eigene“ Infrastruktur (Straßen, Kanäle, Leitungen, usw.) größerer Standorte (Sonderinfrastruktur) wird gesondert erst nach Ende des Übergangszeitraums (dann bei Berechnung mit Ist-Kosten) berücksichtigt.

→ *Im Reiter B_2 sind im Übergangszeitraum deshalb keine Eintragungen vorzunehmen.*

¹ Bundaufsichtskonferenz / BMAS 26.02.2019

4. Reiter C_1 Nebenkosten

In der Übergangsphase erfolgt die **Ermittlung der Nebenkosten vereinfacht mit einem Wert von 6,39 € je m²**. Anrechenbare Flächen sind hierbei die Flächen des persönlichen Wohnraums zuzüglich Gemeinschaftsflächen, Fachleistungsflächen sowie weitere Flächen innerhalb von Wohngruppen.

Nicht zu berücksichtigen sind Verkehrsflächen wie Treppenhäuser, Technikräume...

Für die vereinfachte Berechnung der Nebenkosten wird eine eigene kurze, zwischen den Partnern des Rahmenvertrags geeinte **Excel-Tabelle „Nebenkosten Übergangszeit 2020-2021“** zur Verfügung gestellt.

- ➔ **Bitte übernehmen Sie manuell die in Reiter A des KdU-Tools ermittelte persönliche Wohnfläche inkl. Gemeinschaftsflächen (Reiter A Feld D66), die Fachleistungsflächen (Reiter A Feld D91) sowie Mischflächen im Heimbereich/Wohngruppen (Reiter A Feld D147) in die gelb hinterlegten Felder D25, D26 und D27 der Excel-Tabelle „Nebenkosten Übergangszeit“.**
- ➔ **Weitere Eintragungen in der Excel-Tabelle „Nebenkosten Übergangszeit“ sind nicht notwendig. Die Berechnung erfolgt automatisiert.**
- ➔ **Bitte übernehmen Sie anschließend manuell die sich ergebenden Werte für Strom² aus Feld D33 der Excel-Tabelle „Nebenkosten Übergangszeit“ in das Feld C30 im Reiter C_1 des KdU-Tools, sowie die restlichen Nebenkosten aus Feld D35 dieser Excel-Tabelle in eines der anderen Nebenkostenfelder in Reiter C_1 des KdU-Tools, bspw. Feld C32.**
- ➔ **Setzen Sie in Reiter C_1 des KdU-Tools bitte ein „x“ in Feld D6, damit die pauschalierten Nebenkosten nach Flächenschlüssel persönliche Wohnfläche : Fachleistungs-Fläche aufgeteilt werden.**
- ➔ **Weitere Eintragungen in Reiter C_1 sind im Übergangszeitraum nicht notwendig.**

5. Reiter C_2 Nebenkosten Sonderinfrastruktur

- ➔ **Im Reiter C_2 sind im Übergangszeitraum keine Eintragungen vorzunehmen (Vgl. oben, 3. Erläuterungen zu Sonderinfrastruktur Reiter B_2).**

6. Reiter D Ausstattung

Ein Ansatz für Ausstattung ist im bisherigen IK-Satz, der in Reiter B_1 erfasst wurde, bereits enthalten. Die so errechnete Kaltmiete beinhaltet im Übergangszeitraum damit auch automatisch die Ausstattung. Eine getrennte Ermittlung der im bisherigen IK-Satz enthaltenen Beträge für Ausstattung ist in vielen Fällen nicht mehr möglich und wird nicht gefordert.

- ➔ **Im Reiter D sind im Übergangszeitraum somit keine Eintragungen vorzunehmen.**

² Die Kosten des Haushaltsstroms sind eine der im BTHG (§ 42a Abs. 5 Satz 4 SGB XII) genannten Kosten, die einen Aufschlag von bis zu 25% auf die durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts in der jeweiligen Kommune rechtfertigen. Sie werden deshalb getrennt ausgewiesen und sollten im KdU-Tool in das Feld für Strom übernommen werden, damit der Ausweis auch in der Ergebnis-Übersicht im KdU-Tool getrennt erfolgt und in die Vereinbarungen mit den Leistungsberechtigten übernommen werden kann.

7. Reiter E Mietberechnung

- *Es ergeben sich keine Änderungen gegenüber den Beschreibungen in der KdU-Ausfüllhilfe zum KdU-Tool Version 1.3. Es ist lediglich der von der Kommune zur Verfügung gestellte Wert für die Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts in Feld H21 einzutragen.*

8. Reiter Zimmer-Kategorien

Die Rahmenvertrags-Partner haben vereinbart, dass während des Übergangszeitraums keine Differenzierung in verschiedene Zimmer-Kategorien erfolgt.

- *Im Reiter Zimmer-Kategorien sind im Übergangszeitraum somit keine Eintragungen vorzunehmen. Die Ergebnisse werden vollständig im Reiter Ergebnis-Übersicht ausgewiesen.*

9. Ergebnis-Übersicht

Aufgrund der in der Übergangsphase teils pauschalierten Kosten-Annahmen (Basis bisheriger IK-Satz und pauschalierte Nebenkosten), können die in den Wohn- und Wohnnebenkosten enthaltenen zusätzliche Kosten gem. §42a Absatz 5 Satz 4 Nr.1-4 SGB XII nur teilweise ermittelt werden, nämlich die Kosten des Haushaltsstroms (§42a Absatz 5 Satz 4 Nr.3 SGB XII) sowie die zusätzlichen Wohn- und Wohnnebenkosten gem. §42a Absatz 5 Satz 4 Nr.2 SGB XII. Das BMAS hat jedoch mehrfach klargestellt, dass der Ausweis nur eines der Zuschlagsgründe ausreichend ist, um einen Aufschlag von bis zu 25% auf die durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts (=100%) zu begründen.